Richtlinien für die Freistellung vom Unterricht

Eine Freistellung vom Unterricht ist immer eine **begründete Ausnahme**. Voraussetzung ist, dass der Schüler bzw. die Schülerin **keine schwerwiegenden schulischen Probleme** hat. An Tagen, an denen **Schularbeiten** oder **Tests** stattfinden, ist eine Freistellung grundsätzlich nicht möglich, sofern zum Zeitpunkt der Freistellung eine entsprechende Schularbeiten- und Testplanung bereits vorliegt.

Freistellungen vom Unterricht sind vom Gesetzgeber in **§45 SchUG** geregelt und können „aus wichtigen Gründen" (§45 Abs. 4 SchUG) genehmigt werden. Wichtige Gründe sind zum Beispiel:

- Tätigkeiten im Rahmen der SchülerInnen-Vertretung
- Feiertage verschiedener Religionen
- Gesundheitliche Gründe (z.B. Therapien oder Kuraufenthalte; bitte Bestätigung beibringen)
- Teilnahme an Sportveranstaltungen (bitte Bestätigung beibringen)
- Teilnahme an kulturellen Veranstaltungen (bitte Bestätigung beibringen)
- Beerdigungen bzw. Hochzeiten enger (!) Verwandter (Eltern, Großeltern, Geschwister)
- Besuche von Elternteilen, die dauerhaft im Ausland leben

Verlängerungen von Ferienzeiten werden nicht genehmigt: Urlaubsreisen sind in den Ferienzeiten zu planen.

Freistellungen von bis zu einem Tag werden vom Klassenvorstand bzw. der Klassenvorständin bearbeitet und gegebenenfalls genehmigt. Von zwei Tagen bis zu einer Woche ist die Direktion zuständig. Alle Anträge, die mehr als eine Woche betreffen, müssen an die Bildungsdirektion Oberösterreich gerichtet werden. Möglicherweise anfallende Stornogebühren für bereits gebuchte Flüge bzw. Reisen können nicht als Rechtfertigung für eine Freistellung vorgebracht werden. Günstigere Tarife für Reisen in der Vorsaison sind ebenso keine Gründe für eine Freistellung vom Unterricht.

Für Ansuchen um Freistellung soll bitte das entsprechende Formular verwendet werden.